

ANHANG B

zur Verordnung Nr. 89/63/EWG des Rats

Übersicht über die im Rahmen des GATT konsolidierten Erzeugnisse und die zu berücksichtigenden Vomhundertsätze, die auf den Zollwert angewandt werden müssen

ex 16.01 Würste und dergleichen aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :

ex A aus Lebern :

I. von Schweinen

Einfuhr aus :	Belgien v. H.	Bundesrep. Deutschl. v. H.	Frankreich v. H.	Italien v. H.	Luxemburg v. H.	Niederl. v. H.
nach : Belgien		5	5	12	5	10
Deutschland (BR)	14		9	9	4	16
Frankreich	10	6		8	6	13
Italien	11	4	6		4	14
Luxemburg	16	4	8	10		17
den Niederlanden	6	6	6	8	6	

ex 16.02 Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:

A aus Lebern :

ex II andere :

a) von Schweinen

Einfuhr aus	Belgien v. H.	Bundesrep. Deutschl. v. H.	Frankreich v. H.	Italien v. H.	Luxemburg v. H.	Niederl. v. H.
nach : Belgien		7	7	13	7	11
Deutschland (BR)	14		10	10	5	16
Frankreich	11	7		8	7	13
Italien	12	5	8		5	14
Luxemburg	16	6	9	11		17
den Niederlanden	8	8	8	10	8	

VERORDNUNG Nr. 90/63/EWG DES RATS

vom 18. Juli 1963

über die Ausfuhr von lebenden Schweinen, geschlachteten Schweinen und Teilstücken von Schweinen durch das Großherzogtum Luxemburg

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 10 Absatz (1) letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. 20 des Rats ermächtigt das Großherzogtum Luxemburg, bei Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit einem niedrigeren Preis einen Betrag zu erstatten, der dem Unterschied zwischen dem Preis des Erzeugnisses frei Grenze des ein-

⁽¹⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945/62.

führenden Mitgliedstaats und dem Preis auf dessen Markt entspricht; diese Möglichkeit ist dem Großherzogtum Luxemburg eingeräumt worden, damit es seine herkömmlichen Ausfuhren aufrechterhalten kann.

Unter Berücksichtigung des Artikels 10 Absatz (1) letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. 20 des Rats hat der Rat die Bedingungen für die Ausfuhr der unter Artikel 1 Absatz (1) der genannten Verordnung fallenden Erzeugnisse durch das Großherzogtum Luxemburg festgelegt. In der Verordnung Nr. 87/63/EWG des Rats vom 18. Juli 1963 über die Festsetzung der innegemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen⁽¹⁾ sind die Abschöpfungen für Teilstücke von Schweinen festgelegt.

Aus dem Vergleich der Futtergetreidepreise im Großherzogtum Luxemburg mit denen in den anderen Mitgliedstaaten ergibt sich, daß die Anwendung der in Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe a) und Artikel 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 des Rats vorgesehenen Abschöpfungen auf lebende oder geschlachtete Schweine und Teilstücken von Schweinen der dem Großherzogtum Luxemburg durch Artikel 10 der genannten Verordnung eingeräumten Möglichkeit jede wirtschaftliche Bedeutung nehmen würde.

Um den besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, in denen sich die betreffenden Erzeugnisse somit befinden, ist es angebracht, von den Bestimmungen der Verordnung Nr. 20 des Rats über die Anwendung der innegemeinschaftlichen Abschöpfungen abweichende Maßnahmen zu treffen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

Um Verkehrsverlagerungen sowie jede anormale Produktionszunahme, die sich aus diesen abweichenden Maßnahmen ergeben könnten, zu vermeiden, muß das Großherzogtum Luxemburg alle geeigneten Maßnahmen treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nach Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe a) und Artikel 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 des Rats eingeführten Abschöpfungsbeträge werden nicht bei der Einfuhr von in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnissen in einen Mitgliedstaat erhoben, wenn die betreffenden Erzeugnisse gemäß der Regelung nach Artikel 10 Absatz (1) letzter Unterabsatz der genannten Verordnung ausgeführt wurden.

Artikel 2

Das Großherzogtum Luxemburg trifft alle geeigneten Maßnahmen, um Verkehrsverlagerungen sowie jede anormale Produktionszunahme, die sich aus der Anwendung des Artikels 1 ergeben könnten, zu vermeiden.

Artikel 3

Die Verordnung Nr. 43 des Rats⁽²⁾ tritt außer Kraft.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 2. September 1963 in Kraft.

⁽¹⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 123 vom 9. August 1963, S. 2185/63.

⁽²⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 53 vom 1. Juli 1962, S. 1566/62.